

§ 9 Die Nutzung öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch

der Durchführung einer Versammlung oder einer Demonstration der Fall sein kann, oder sie wird wesentlich länger ausgeübt und behindert dadurch den Gemeingebrauch durch andere Personen, z. B. durch das Dauerparkieren.¹³⁶

2. Abgrenzung zum gesteigerten Gemeingebrauch

Die Frage, wo die Trennlinie zwischen schlichtem und gesteigertem Gemeingebrauch verläuft, ist nicht leicht zu beantworten. Die Abgrenzung ist fließend. Ob eine Gebrauchsart noch gemeinverträglich ist und nicht über die Zweckbestimmung hinausgreift, muss auf Grund der konkreten Umstände beurteilt werden, wobei auf die örtlichen Gegebenheiten abzustellen ist. So kann beispielsweise schon kurzzeitiges Parkieren von Fahrzeugen auf verkehrsüberlasteten Strassen mit einem hohen Anteil an ruhendem und entsprechendem Suchverkehr, wie dies etwa in Stadt- oder Ortszentren anzutreffen ist, gesteigerten Gemeingebrauch darstellen.¹³⁷ Ausserhalb eines Stadt- oder Ortszentrums kommt dagegen kurzfristiges Parkieren (z. B. für einen Einkauf) noch schlichtem Gemeingebrauch gleich.

3. Rechtliche Bedeutung

a) Keine Bewilligungspflicht

Die Benutzung der öffentlichen Sachen im schlichten Gemeingebrauch steht jedermann offen, so dass es dazu keiner Bewilligung bedarf.¹³⁸ Die präventive Kontrolle des bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Gebrauchs einer öffentlichen Sache ist nicht erforderlich und daher unzulässig.

136 Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 152 mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen.

137 Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 153 mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen; siehe auch die Anwendungsfälle bei Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 506, Rdnr. 2384 ff.

138 Siehe Art. 5 und 6 WRG, welche die «freie» Nutzung von öffentlichen Gewässern regeln. Zu den darüber hinausgehenden Nutzungen eines öffentlichen Gewässers bedarf es nach Art. 7 WRG einer Konzession, die mit Abgaben verbunden ist (Art. 35 ff. WRG).